



KLEVE

Leitfaden Kinderschutz

Fachbereich Jugend und Familie



Vorwort und Dank

Nicht erst seit Inkrafttreten spezialisierter Gesetze zur Stärkung des Kinderschutzes (Bundeskinderschutzgesetz, Landeskinderschutzgesetz, Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz - KJSG) beherrschen die Themen Prävention und Kinderschutz die jugendpolitische Fachwelt so sehr wie kaum ein anderes. Spätestens seit den Schreckensmeldungen über Missbrauchs-, Vernachlässigungs- und sogar Todesfälle von Kindern, die in den letzten Jahren Bevölkerung und Fachwelt aufgeschreckt haben, ist die Sensibilität für diese Themen schlagartig angestiegen.

Die wachsende öffentliche Wahrnehmung führte in den letzten Jahren zu einer großen Zunahme von Meldungen an Jugendämter und zu verstärkten Bemühungen, durch präventive Maßnahmen, Eltern für ihre verantwortungsvolle Aufgabe zu stärken. Auf der anderen Seite erschütterten die tragischen Schicksale der betroffenen Familien zutiefst und warfen die Frage auf, was getan werden kann, um Eltern frühzeitig zu unterstützen.

In der Stadt Kleve galt dem Schutz von Kindern schon immer ein besonderes Augenmerk. Trotz steigender Fallzahlen, Arbeitsbelastung und Ausgaben konnten präventive Aufgaben kontinuierlich ausgebaut werden und wurde sich der Gewalt und Vernachlässigung von Kindern stets entschlossen entgegengestellt. Wir können mit Stolz sagen, dass wir in Kleve seit Jahren über ein gutes Netzwerk von qualifizierten Fachkräften, sozialen Diensten und Einrichtungen verfügen, die im Kinderschutz äußerst gut aufgestellt sind. Die gemeinsame Wahrnehmung der Verantwortung für das Wohlergehen der Jüngsten unserer Stadt erfolgt in kontinuierlicher und konsequenter Zusammenarbeit aller Beteiligten.

Zur Vorbereitung, Qualifizierung und Stärkung der Zusammenarbeit soll der Leitfaden eine grundlegende Arbeitshilfe sein. Der Leitfaden unterstützt Personen, die beruflich oder ehrenamtlich mit Kindern in Kontakt kommen und ist Leitlinie und Nachschlagewerk zugleich. Der Leitfaden soll helfen und ermutigen, frühzeitig zu *erkennen*, zu *urteilen* und zu *handeln*.

Ein besonderer Dank gilt allen Autorinnen und Autoren, die an der Erstellung und Aktualisierung des nun in seiner 4. Überarbeitung vorliegenden Leitfadens mitgewirkt haben. Ohne das persönliche Engagement und die Bereitschaft, ein funktionierendes Netzwerk zu pflegen und auszubauen wäre eine Weiterentwicklung dieser wertvollen Arbeit nicht möglich.

Dank Ihnen liegt heute dieses Werk als wichtiger Baustein zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Ihnen. Wir wünschen uns allen, dass der Leitfaden Ihnen in der Arbeit mit den Kindern und Jugendlichen unserer Stadt eine gute Hilfe darstellt.

Kleve, 23.06.2022

Wolfgang Gebing
Bürgermeister

Klaus Keyzers
Erster Beigeordneter/
Stadtkämmerer

Hinsehen - Zuhören - Reagieren

Dieser Leitfaden hat zum Ziel, die Kommunikation und Kooperation von Schulen (inkl. Offener Ganztage), Kindertageseinrichtungen, Familienzentren und vielen anderen Institutionen in Kleve mit dem Fachbereich Jugend und Familie der Stadt Kleve zu unterstützen.

Der Leitfaden ist das Ergebnis eines Prozesses, den der Runde Tisch für ein gewaltfreies Zuhause Kleve im Herbst 2007 angestoßen hat. Ausgangspunkt war das Anliegen, die Lebenswelten Schule und Kindertageseinrichtungen in das Netzwerk des Runden Tisches einzubeziehen. Auslöser hierfür waren Fälle extremer Eskalation von Jugendgewalt an Schulen in Deutschland. Der Runde Tisch Kleve, der sich für ein gewaltfreies Zuhause stark macht, sieht Zusammenhänge zwischen dieser Gewalteskalation und Erfahrungen von Gewalt im häuslichen Umfeld.

Als Folge einer Informationsveranstaltung des Runden Tisches über häusliche Gewalt im Konrad-Adenauer-Schulzentrum im Herbst 2007 entschlossen sich mehrere Vertreter:innen aus Schulen, Kindertageseinrichtungen und aus der Schulsozialarbeit, Mitglieder am Runden Tisch zu werden. Ein Facharbeitskreis setzt sich seither intensiv mit den Zusammenhängen zwischen häuslicher Gewalt und den Lebenswelten Schule, Kindertageseinrichtung, Familienzentrum auseinander.

Erzieher:innen und Lehrer:innen oder auch Tagespflegepersonen sind vielfach die ersten Menschen außerhalb der Familie, die auf mögliche Fälle von häuslicher Gewalt und sexuellem Missbrauch aufmerksam werden. Das Sozialverhalten ihrer Schüler:innen oder Kita-Kinder verändert sich, Kinder oder Jugendliche verändern ihre Form der Kommunikation, ziehen sich zurück oder zeigen Zeichen von Verwahrlosung und/oder körperlicher Gewalt.

Der Gesetzgeber hat für solche Gefahrensituationen für das Kindeswohl vorgesorgt und den Fachbereich Jugend und Familie der Stadt Kleve – so wie alle Jugendämter – mit einem gesetzlichen Auftrag ausgestattet. Auch für Schulen und Kindertageseinrichtungen bzw. Familienzentren gelten gesetzliche Vorgaben zur Fürsorge für das Kindeswohl.

Für die Umsetzung dieser Vorgaben und zum Schutz von Kindern und Jugendlichen ist eine reibungslose und effektive Kommunikation zwischen allen Beteiligten, insbesondere zwischen Schulen, Kindertageseinrichtungen und Familienzentren und dem Fachbereich Jugend und Familie sehr wichtig. Probleme beginnen häufig schon dort, wo sich Pädagogen:innen fragen, wann der passende Zeitpunkt für eine Einbeziehung des Fachbereichs Jugend und Familie ist.

Die Mitglieder des Facharbeitskreises erstellten vor diesem Hintergrund im Jahr 2009 den ersten und nach einer zweiten Evaluation den nun vorliegenden Leitfaden – in der Überzeugung, dass er maßgeblich dazu beiträgt, die Verantwortlichen zum Handeln zu ermutigen und die Verständigung und Zusammenarbeit nachhaltig zu verbessern.



Inhaltsverzeichnis

Grundlagen für eine wirksame Kommunikation	5
Der Nutzen von Kommunikationsgrundsätzen	5
Kommunikationswerte in der Zusammenarbeit	6
Checkliste zur Vorbereitung von Gesprächen mit Eltern	6
Praktisches Vorgehen in Verdachtsfällen von Kindeswohlgefährdungen & Häuslicher Gewalt	10
Sinnvolles Vorgehen	10
Dokumentation	11
Meldung an den Allgemeinen Sozialen Dienst	11
Wie eine Meldung aussehen sollte	11
Checklisten und Bewertungsinstrumente	12
Checkliste 1: (Kinder im Alter von 0 – 6 Jahren)	13
Checkliste 2: (Kinder und Jugendliche im Alter von 6 – 18 Jahren)	25
Interne Koordination	36
Gesetzliche Grundlagen	37
Der gesetzliche Auftrag des Fachbereiches Jugend und Familie	37
Der gesetzliche Auftrag für die Schulen	43
Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen durch insoweit erfahrene Fachkräfte	44
Handlungsschritte und Verfahrensweisen im Allgemeinen Sozialen Dienst	45
Ansprechpartner:innen und Telefonnummern	45
Fachbereich Jugend und Familie der Stadt Kleve	45
Öffnungszeiten und Erreichbarkeit	46
Weitere Institutionen	47
Umgang mit Verdachtsfällen von sexueller Misshandlung	48
Sexuelle Misshandlung	48
Beratung und Unterstützung / Anonyme Fallberatung	49
Das Netzwerk Kinderschutz	50
Der Runde Tisch für ein gewaltfreies Zuhause Kleve	51
Impressum	54

Grundlagen für eine wirksame Kommunikation

Der Nutzen von Kommunikationsgrundsätzen

“Kontakt ist wichtiger als Inhalt“, lautet ein Leitsatz in der Kommunikationswissenschaft. Gemeint ist damit, dass ohne eine funktionierende “Leitung“ zwischen Menschen kein Austausch von Informationen, Meinungen oder Anliegen möglich ist. Geschweige denn eine effektive Zusammenarbeit.

Eine wichtige Voraussetzung für das Funktionieren von “Leitungen“ oder anders ausgedrückt: Beziehungen ist ein gemeinsamer Bezugsrahmen. Wenn Menschen aus verschiedenen Kulturen miteinander über eine Sache sprechen, dann kommt es vor, dass diese Menschen ein sehr unterschiedliches Verständnis von dieser Sache haben – sie sprechen zwar von derselben Sache, sie meinen aber nicht dasselbe. Das geschieht auch in der Kommunikation zwischen Menschen, die in unterschiedlichen Unternehmens- oder Organisationskulturen arbeiten.

Der Fachbereich Jugend und Familie der Stadt Kleeve bewegt sich sachlich in demselben Bezugsrahmen wie Lehrer:innen, Pädagog:innen oder Schulsozialarbeiter:innen, wenn es um den Schutz des Kindeswohls geht. Die Arbeits- und Kommunikationskulturen der Institutionen sind jedoch voneinander verschieden.

Der Fachbereich Jugend und Familie hat einen gesetzlichen Auftrag und auch ökonomische und organisatorische Rahmenbedingungen. Der Arbeitsauftrag von Lehrer:innen und Erzieher:innen sowie Sozialarbeiter:innen ist anders. Auch die Intensität und Häufigkeit der Wahrnehmung von Kindern und Jugendlichen ist verschieden.

Das Selbstverständnis der Institutionen und ihrer Mitarbeiter:innen ist nicht das Gleiche. Auch das Fremdverständnis, also die Erwartungen, die von außen an die jeweilige Institution gestellt werden, sind nicht deckungsgleich. Das wirkt sich auf die Kommunikation miteinander aus.

Verständnisprobleme und Schwierigkeiten in der Zusammenarbeit resultieren vielfach aus Missverständnissen und auch daraus, dass die Partner noch keine klaren Regeln für die gemeinsamen Kommunikationsprozesse definiert haben.

Vor allem in konfliktreichen Sachbezügen wie der Fürsorge für Kinder und Jugendliche ist es von großem Nutzen, wenn sich die Dialogpartner auf einen gemeinsamen Grundkanon von Kommunikationswerten verständigen. Dieser Kanon verbindet die Partner, auch wenn unterschiedliche institutionelle Kulturen oder aber verschiedene Meinungen oder Positionen in der Sache sie im konkreten Fall trennen.



Kommunikationswerte in der Zusammenarbeit

Der Facharbeitskreis hat als Bestandteil des Leitfadens für die Kommunikation und Kooperation einen Kanon von Grundwerten erarbeitet, der für die Art und Weise der gemeinsamen Kommunikation Gültigkeit hat.

GEGENSEITIGE WERTSCHÄTZUNG
Verbindlichkeit Zivilcourage
Respekt Zuverlässigkeit
Bedächtigkeit Transparenz
Vertrauen und Diskretion
Offenheit Ehrlichkeit

Diese Grundwerte haben in den Kommunikationsprozessen die Funktion eines Grundgerüsts, das die innere Haltung der Partner bestimmt. Gibt es Konflikte, kann man sich selbst überprüfen, ob man sich an diese Grundwerte gehalten hat – oder aber den Gesprächspartner an diese Übereinkunft erinnern.

Checkliste zur Vorbereitung von Gesprächen mit Eltern

Geschulte pädagogische Mitarbeiter:innen sind die Einzigen, die ein Kind nahezu jeden Tag sehen und damit sind sie die einzigen "professionellen" Beobachter, die einen Hinweis auf Kindeswohlgefährdung wahrnehmen können. Zu ihrem Auftrag gehört, dass sie ihre entsprechende Wahrnehmung und Dokumentation mit den Eltern und/oder anderen geschulten Fachkräften besprechen. Diese Gespräche sind häufig belastend, viele Erzieher:innen und Lehrer:innen machen sich Sorgen darüber, was sie damit losstreten und wie es mit dem Kind weitergeht. Dies kann Ängste auslösen und zu einem Gefühl der Überforderung führen. Wie kommt das, was ich sage, bei den Eltern an und wie kann ich weiter mit den Eltern gemeinsam Lösungen finden, sind häufige Gedanken in diesem Zusammenhang?

Für eine gelingende Kommunikation ist es wichtig, dass diese Kommunikationswerte von allen beteiligten Institutionen und Personen mitgetragen werden (vorstehende Kommunikationswerte).

Diese Checkliste soll Ihnen bei der Vorbereitung auf ein belastendes Elterngespräch, z.B. bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung, behilflich sein.

Checkliste zur Vorbereitung von Gesprächen mit Eltern/ Elternteilen

Kriterien	Leitfragen / Leitgedanken	Notizen
1. Auswahl der Gesprächsteilnehmer	<ul style="list-style-type: none"> • Wer kann zur Lösung beitragen? • Wer kann mich unterstützen? 	
2. Rahmenbedingungen	Raum <ul style="list-style-type: none"> • Ist der Raum für das Gespräch angenehm gestaltet? • Kann ich Störungen vermeiden? Zeit <ul style="list-style-type: none"> • Habe ich Vorlaufzeit (5-10 Min.) eingeplant? • Habe ich genügend Gesprächszeit eingeplant? 	
3. Gesprächsanlass	<ul style="list-style-type: none"> • Welche Rolle habe ich? • Welche Rollen haben andere? • Welche Motivation habe ich? • Welche Motivation haben andere? 	
4. Meine Befindlichkeit	<ul style="list-style-type: none"> • Mit welchen Gefühlen gehe ich in das Elterngespräch? • Welche Gefühle habe ich gegenüber den Eltern? • Was könnte mich in dem Gespräch verunsichern, wütend machen? • Brauche ich eine 2. Person aus dem Kollegium dabei? 	
5. Meine Ziele für das Gespräch	<ul style="list-style-type: none"> • Welche Themen möchte ich ansprechen? • Was kann ich erreichen? 	
6. Meine Beobachtungen und Dokumentation	<ul style="list-style-type: none"> • Welche Beobachtungsgrundlagen/ Dokumentation habe ich? • Ist meine Beobachtung/ Dokumentation vollständig? • Unterscheiden Sie zwischen Beobachtungen und Interpretationen. 	
7. Vermutete Ziele und Erwartungen der anderen Gesprächsteilnehmer	<ul style="list-style-type: none"> • Welche Themen könnten andere ansprechen wollen? • Was könnten andere erreichen wollen? 	
8. Gesprächsthemen	<ul style="list-style-type: none"> • Worüber möchte ich sprechen? • Welche Hilfen/ Lösungsansätze können Sie vorschlagen? 	
9. Sonstiges	<ul style="list-style-type: none"> • Was ist mir sonst noch wichtig? 	

Erklärungen

1. Auswahl der Gesprächsteilnehmer

Die Gesprächsteilnehmer sollten danach ausgesucht werden, ob sie etwas zur Lösung beitragen können. Zudem kann es hilfreich sein, eine(n) Kolleg:in zu bitten, Sie bei dem Gespräch zu unterstützen oder Ihre Dokumentation oder gemachte Beobachtung mit Ihnen zu besprechen. Für schwierige Elterngespräche in der Schule kann zudem Unterstützung des Schulpsychologischen Dienstes oder des zuständigen Schulsozialarbeiters/der zuständigen Sozialarbeiterin angefragt werden. Bedenken Sie dabei, dass eine zu große Teilnehmerzahl einschüchternd wirkt.

2 Rahmenbedingungen

Der Raum sollte möglichst angenehm gestaltet sein, in dem sich alle Beteiligten wohlfühlen können. Bedenken Sie vorher die Sitzordnung. Wer sollte wo sitzen, an welchem Platz sitze ich? In Kindertagesstätten oder Grundschulen: Wenn es möglich ist, achten Sie bitte auf entsprechende Sitzhöhe der Stühle. Vermeiden Sie Störungen während des Gesprächs.

Planen Sie genügend Zeit für das Gespräch (ca. 60 Min.) und eine entsprechende Vor- und Nachbereitungszeit. Vereinbaren Sie bei Gesprächsbeginn die Dauer der Gesprächszeit und vereinbaren Sie ggf. einen neuen Termin.

3. Gesprächsanlass

Es kann hilfreich sein, sich vor dem Gespräch zu überlegen, welche Rolle Sie in dem Gespräch haben und welche Rolle die jeweils anderen Gesprächsteilnehmer:innen haben. Zudem ist es wichtig zu überlegen, mit welcher Motivation Sie dieses Gespräch führen bzw. mit welcher Motivation möglicherweise die anderen Gesprächsteilnehmer:innen kommen.

4. Meine Befindlichkeit

Für eine positive Gesprächsführung kann es nützlich sein, wenn Sie sich vor dem Gespräch mit folgenden Fragen auseinandersetzen:

- Mit welchen Gefühlen gehe ich in das Elterngespräch (Gefühl der Gelassenheit, des Selbstvertrauens, der Aufregung, Sorge, Unsicherheit, Ärger, ...)?
- Welche Gefühle habe ich den Eltern gegenüber?
- Wie kann ich vielleicht negative Gefühle bei mir verringern?
- Wer oder was könnte mich aus dem Konzept bringen und welche Gegenstrategien kann ich entwickeln, dass mir das nicht passiert?

Es kann Ihnen helfen, wenn Sie sich vor dem Gespräch einen Einleitungssatz überlegen, mit dem Sie das Gespräch eröffnen.

5. Meine Ziele für das Gespräch

Es ist wichtig, sich Gedanken über die eigenen Ziele zu machen und vor allem zu überprüfen, ob diese Ziele wirklich durch mich zu erreichen sind. Hier besteht die Gefahr, sich Ziele zu setzen, deren Erreichung nicht von einem selbst abhängig ist.

6. Meine Beobachtungen und Dokumentation

Um schwierige Gespräche führen zu können, ist es notwendig, die eigene Dokumentation gut zu kennen und nichts Entscheidendes zu vergessen. Auch eine Überprüfung, ob ich die Dokumentation und Beobachtungen meiner Kolleg:innen richtig verstehe, gehört zur Vorbereitung.

7. Vermutete Ziele und Erwartungen der anderen Gesprächsteilnehmer

Häufig ist es hilfreich, sich vor einem Gespräch auch Gedanken über die vermuteten Ziele und Erwartungen der anderen Gesprächsteilnehmer:innen zu machen, um darauf vorbereitet zu sein, welche Themen noch angesprochen werden könnten. Zudem kann man überlegen, an welcher Stelle es mögliche Übereinstimmungen und somit Ansatzpunkte zur weiteren Zusammenarbeit geben könnte.

8. Gesprächsthemen

Vorüberlegungen, wie „Welche Themen möchte ich ansprechen?“ und „Wie kann ich sie ansprechen?“ können sinnvoll sein und gehören zu einer guten Vorbereitung. Mit der Frage „Welche Themen könnten für die Eltern interessant sein?“ nimmt man die Perspektive der Eltern ein.

Für einen positiven Abschluss des Gesprächs ist es oft sinnvoll, die getroffenen Vereinbarungen gemeinsam schriftlich festzuhalten.

Während des Gespräches sollten Sie Folgendes beachten:

- Sie sind nicht in der Rolle eines/einer Lehrer:in, sondern der eines/einer Erziehungspartner:in, der die Eltern bei der Suche nach einer Lösung unterstützt.
- Setzen Sie bei den Lösungsmöglichkeiten der Eltern an.
- Halten Sie den Eltern keinen Vortrag.
- Seien Sie empathisch, respektvoll und wertschätzend.

Praktisches Vorgehen in Verdachtsfällen von Kindeswohlgefährdungen & Häuslicher Gewalt

Wenn ein(e) Lehrer:in oder ein(e) Erzieher:in den vagen oder auch konkreten Verdacht hat, dass eines der anvertrauten Kinder oder Jugendlichen mit Gewalt oder Vernachlässigung im häuslichen Umfeld konfrontiert ist, dann stellt sich vielfach die Frage: Wie gehe ich mit diesem Anfangsverdacht um?

Grundsätzlich ist es sinnvoll, jeden Verdacht ernst zu nehmen. Allerdings ist es ebenso sinnvoll, ein kluges Vorgehen zu wählen – zum einen, um das möglicherweise betroffene Kind oder den Jugendlichen nicht noch mehr zu gefährden und zum anderen, um ggf. einen effektiven Hilfeprozess einzuleiten. Voreilige Schlüsse oder unüberlegte Vorverurteilungen richten unter Umständen mehr Schaden an, als dass sie helfen, eine Lösung im konkreten Fall zu finden.

In jedem Fall soll dieser Leitfaden dazu ermutigen, ungute Gefühle ernst zu nehmen und sich mit diesen auseinander zu setzen. Durch Ihre Beobachtungen und die Wahrnehmung von ersten Signalen helfen Sie als Fachkräfte, Kinder vor Leid und Gefährdungen zu schützen. Für diese verantwortungsvolle Aufgabe stehen Ihnen viele Ansprechpartner:innen zur gemeinsamen Reflexion und Hilfestellung zur Verfügung, sodass mit vereinten Kräften der Kinderschutz auf breiten Schultern getragen werden kann.

Sinnvolles Vorgehen

Erster Schritt: Verdacht wahrnehmen

Zweiter Schritt: Kind/Jugendlichen intensiv beobachten, mit Hilfe einer Checkliste (siehe ab S. 13) ein ausführliches Beobachtungsprotokoll erstellen

Dritter Schritt: Verdacht und Beobachtungen mit Kolleg:innen austauschen (siehe S. 366 Interne Koordination), gemeinsam das Beobachtungsprotokoll überprüfen, Kontakt mit Schulsozialarbeiter:in, eventuell externen Rat durch insoweit erfahrene Kinderschutzfachkräfte* hinzuziehen, Kontaktaufnahme der Erziehungsberatungsstelle

Vierter Schritt: Kontakt mit der schulpsychologischen Beratung (Kreis Kleve) oder direkt mit dem Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD), Fachbereich Jugend und Familie der Stadt Kleve aufnehmen (Ansprechpartner:innen siehe S. 465)

*Eine insoweit erfahrene Kinderschutzfachkraft zeichnet sich durch eine entsprechende Zusatzausbildung aus. Die meisten freien Träger haben entsprechend ausgebildete Mitarbeiter:innen zur kollegialen Fallberatung in ihren Teams. In jedem Fall stehen jedoch insoweit erfahrene Fachkräfte des Fachbereiches Jugend und Familie zur Verfügung.

Dokumentation

In jedem Fall ist eine stichhaltige und aussagekräftige Dokumentation nützlich. Hierbei kann es hilfreich sein, die Hinweise anhand einiger W-Fragen zu erfassen. Beispielsweise könnten dies sein:

- Was habe ich beobachtet?
- Wann und wie oft habe ich es beobachtet?
- Was wurde gesagt?
- Wie sind Kind und Eltern damit umgegangen?
- Was habe ich bereits unternommen?

Die Dokumentation hilft Ihnen dabei, Ihre Eindrücke zu reflektieren und über einen gewissen Zeitraum zusammengefasst zu betrachten. Außerdem sind stichhaltige, konkrete Informationen eine wichtige Arbeitsgrundlage für den Allgemeinen Sozialen Dienst.

Anhand von Dokumentationen wird es möglich, Eindrücke und Beobachtungen als Argumente für Sie, den Fachbereich Jugend und Familie oder in manchen Fällen auch das Familiengericht belegbar zu machen. Bitte verfassen Sie die Dokumentation schriftlich und belegen diese ggf. mit Fotos, Videos oder/und Tonaufnahmen.

Mit der Dokumentation kann das Gefühl zur Tatsache werden.

Meldung an den Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD)

Vor einer Meldung an den Fachbereich Jugend und Familie ist es hilfreich, die Verdachtsmomente wie oben beschrieben intern abzuklären und zu dokumentieren. Dabei helfen die Schulsozialarbeiter:innen und auch Fachleute, die im Netzwerk des Runden Tisches organisiert sind. Eine Meldung an den Fachbereich Jugend und Familie sollte möglichst konkret beschreiben, welche Auffälligkeiten und/oder Situationen wahrgenommen wurden, wie häufig dies bereits vorgekommen ist und welche Schritte ggf. bereits unternommen wurden. Für die Arbeit des ASD sind detaillierte Fakten und Informationen nützlich. Dabei ist eine fachliche Einschätzung der meldenden Person sehr hilfreich.

Die Inhalte der Meldung sind bei Erstkontakten oft die einzige Arbeitsgrundlage für den ASD. Übertreibungen und Dramatisierungen sollten vermieden werden, da sie die Situation nicht richtig darstellen. Im Nachhinein zeigt sich oft, dass eine Meldung mit fachlichem Augenmaß gut dazu beitragen kann, dass eine passgenaue Hilfe eingeleitet wird.

Wie eine Meldung aussehen sollte

- Der Bericht sollte ausführlich, detailliert und schriftlich sein.
- Es sollten ausschließlich konkrete Fakten benannt und keine Vermutungen geäußert werden (siehe Dokumentation).
- Als Leitlinie für die Beobachtungen sind die Checklisten hilfreich und können der Meldung angehängt werden.
- Die Maßnahmen, die im konkreten Fall bereits in der Schule/ der Kindertageseinrichtung/ im Familienzentrum eingeleitet oder bereits durchgeführt wurden, sollten benannt werden (z. B. Elterngespräche).
- Der Bericht sollte Informationen zum häuslichen Umfeld beinhalten, soweit sie bekannt sind.
- Informationen über die Einbindung externer Hilfesysteme sollten aufgeführt werden, am besten unter Nennung der beteiligten Institutionen und der konkreten Ansprechpartner:innen.
- Ängste oder Unsicherheiten, die im Bezug auf die Verantwortlichkeit im konkreten Fall bestehen, sollten benannt werden.
- Die Meldung muss keiner äußeren Form genügen, d.h. sie kann auf dem Postweg, per Fax oder per E-Mail* zugestellt werden.

* Bei der Übermittlung von personenbezogenen und Sozialdaten per E-Mail ist insbesondere auf die Datensicherheit zu achten. Die Stadt Kleve hält auf der Internetseite eine Möglichkeit vor, verschlüsselte E-Mails an den Fachbereich zu senden.

Checklisten und Bewertungsinstrumente

Der Fachbereich Jugend und Familie hat gemeinsam mit Expert:innen aus dem Netzwerk Kinderschutz zwei Checklisten für verschiedene Altersgruppen zur Beobachtung und Situationseinschätzung einer Gefährdung von Kindern und Jugendlichen erstellt.

Personenbezogene Daten - Namen, Alter, Anschrift etc. - können nur mit Zustimmung der Personensorgeberechtigten oder bei Abwendung akuter Kindeswohlgefährdung an den Fachbereich für Jugend und Familie und/oder die insoweit erfahrene Fachkraft weitergeleitet werden.

Die in den Checklisten, benannten Kriterien für mögliche Gefährdungsmomente, erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sie dienen zur Orientierung für die verantwortliche Fachkraft und ermöglichen ein systematisches Vorgehen im Rahmen einer fachlichen Beobachtung.

Checkliste 1: (Kinder im Alter von 0 – 6 Jahren)

Auffälligkeiten in der Entwicklung des Kindes (0-6 Jahre)

Name des Kindes	w/m/d	Geb. Datum	Nationalität	Migrationshintergrund
				<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Name der Eltern/ der Erziehungsberechtigten (Erz.-Ber.)				
Ort, Datum		Unterschrift der Fachkraft		

Haben Sie sich bereits mit Anderen im Team über Ihre Wahrnehmung ausgetauscht? Ja Nein

Haben Sie bereits mit den Eltern über Ihre Wahrnehmung gesprochen? Ja Nein

Sind die Eltern über die Meldung informiert worden? Ja Nein

Hinweis zum Datenschutz:

Die vorstehenden personenbezogenen Daten dürfen nur mit Zustimmung der Eltern / Erziehungsberechtigten oder zur Abwendung akuter Kindeswohlgefährdung an den Fachbereich Jugend und Familie und/oder die insoweit erfahrene Fachkraft weitergeleitet werden.

Diese Checkliste mit unterschiedlichen Anzeichen für Kindeswohlgefährdung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sie dient lediglich zur Orientierung für die verantwortliche Fachkraft und ermöglicht ein systematisches Vorgehen bei der Dokumentation.

körperliche Entwicklung 0-3 jährige	<input type="checkbox"/> unauffällig	<input type="checkbox"/> liegt nur <input type="checkbox"/> dreht sich <input type="checkbox"/> sitzt <input type="checkbox"/> krabbelt	<input type="checkbox"/> läuft an der Hand <input type="checkbox"/> läuft an Gegenständen <input type="checkbox"/> zieht sich hoch <input type="checkbox"/> schwankt unsicher	<input type="checkbox"/> läuft frei <input type="checkbox"/> steigt Treppen <input type="checkbox"/> bewegt sich ungesteuert <input type="checkbox"/> häufig im Laufstall
körperliche Entwicklung 3-6 jährige	<input type="checkbox"/> unauffällig	<input type="checkbox"/> feinmotorisch <input type="checkbox"/> grobmotorisch	<input type="checkbox"/> übergewichtig <input type="checkbox"/> untergewichtig	<input type="checkbox"/> inaktiv <input type="checkbox"/> überaktiv <input type="checkbox"/> bewegt sich auffällig
kognitive Entwicklung	<input type="checkbox"/> unauffällig	<input type="checkbox"/> auffälliges Interaktionsverhalten <input type="checkbox"/> zeigt kein Interesse <input type="checkbox"/> versteht keine Zusammenhänge	<input type="checkbox"/> Sonstiges <input type="checkbox"/>	
sprachliche Entwicklung	<input type="checkbox"/> unauffällig	<input type="checkbox"/> Stottern, Stammeln <input type="checkbox"/> spricht nicht	<input type="checkbox"/> sexualisierte Wortwahl <input type="checkbox"/> abwertende Wortwahl	
sozial-emotionale Entwicklung	<input type="checkbox"/> unauffällig	<input type="checkbox"/> unaufmerksam <input type="checkbox"/> unvorsichtig <input type="checkbox"/> unangemessen	<input type="checkbox"/> ängstlich <input type="checkbox"/> distanzlos <input type="checkbox"/> vermeidet Blickkontakt	<input type="checkbox"/> unsicher <input type="checkbox"/> aggressives/ gewaltbereites Verhalten <input type="checkbox"/> starker Egoismus
Zusatzinformation	<input type="checkbox"/> nicht bekannt	<input type="checkbox"/> Geburtstrauma bekannt	<input type="checkbox"/> Frühgeburt ___ Woche	<input type="checkbox"/> Kind ist unerwünscht

1. Anzeichen mit hohem akuten Gefährdungspotential	ja	nein	nicht konkret, dann siehe Punkt	Bemerkung
Kind bittet aktiv um Schutz				

Symptome am Kind, die auf körperliche Gewalt schließen lassen					
häusliche Gewalt					
Äußerungen des Kindes zu Gewalterfahrungen					
Äußerungen des Kindes zu sexueller Misshandlung					
akute Verwahrlosung					
akute gesundheitsgefährdende Lebensverhältnisse					
akutes eigen- oder fremdgefährdendes Verhalten des Kindes				5	
akute psychische Erkrankung / Auffälligkeiten der Eltern/ Erz.-Ber.				2	
akute Drogen-/ Alkoholproblematik der Eltern				2	
erhebliche Aufsichtspflichtverletzung				3	
2. Risikofaktoren im familiären System / Umfeld	nicht bekannt	nie / nein	manchmal	oft / ja	Bemerkung
Hinweise auf häusliche Gewalt wurden am Kind oder anderen Familienangehörigen beobachtet					
häusliche Gewalt wurde bereits dokumentiert					
familiengerichtliche Entscheidung, Frauenhausaufenthalt, Wegweisung sind bekannt					
Kind übt Gewalt an den Eltern/ Erz.-Ber. aus					
	nicht bekannt	nie / nein	manchmal	oft / ja	Bemerkung
Eltern/ Erz.-Ber. zeigen / äußern Überforderungssymptome					

Eltern/ Erz.-Ber. zeigen / äußern sich in ihrer Erziehungskompetenz verunsichert und hilflos					
Familie lebt in belastenden und / oder existentiell bedrohlichen materiellen, wirtschaftlichen Verhältnissen					
multibelastetes System (Erkrankung, Pflege von Angehörigen, Arbeitsbelastung, fehlendes Netzwerk etc.)					
Verlust einer wichtigen stabilisierenden Bezugsperson durch Tod, Beziehungsabbruch					
Vertreibung, Flucht oder Migration belasten die Familie					
biographische Hinweise eigener Vernachlässigung, Misshandlung, Verlust oder Trauma bei den PSB					
bei Eltern/ Erz.-Ber. Verwahrlosung der Selbstfürsorge					
akute psychische Erkrankung oder Persönlichkeitsstörung der Eltern/ Erz.-Ber. sind bekannt					
Eltern/ Erz.-Ber. führen bei massiver psychischer Erkrankung notwendige Behandlung nicht durch, nehmen Medikamente nicht ein					
exzessiver Drogen / Alkoholmissbrauch in der Familie					
ungehinderter Zugang zu jugendgefährdeten Medien in der Familie					
exzessiver Gebrauch jugendgefährdender Medien in der Familie					
Eltern/ Erz.-Ber. zeigen / äußern sich in ihrer Erziehungskompetenz verunsichert und hilflos					
Familie lebt sehr isoliert, ohne Sozialkontakte					
Familie lebt als geschlossenes System / fehlende Bereitschaft zur Reflexion, Auseinandersetzung und Entwicklung					
beschuldigendes System / Fehler und Schuld wird immer im Außen gesucht					
3. Schutz vor Gefahren / Aufsicht der Kinder	nicht bekannt	nie / nein	manchmal	oft / ja	Bemerkung

Aufsicht ist nicht vorhanden z.B. Kind wird sich selbst überlassen					
Aufsichtspersonen wechseln häufig					
keine verantwortungsvollen Aufsichtspersonen (z. B. Geschwister, Personen unter Drogen - / Alkoholeinfluss)					
gefährdende Umgebung; fehlender Schutz vor Gefahren innerhalb und außerhalb des Hauses					
keine Sicherheit im Straßenverkehr z.B. keine Rückhaltsysteme					
bis spät abends / nachts alleine draußen					
freier Zugang zu Alkohol, Zigaretten, Putzmitteln, Medikamenten, ggf. Drogen					
4. Gesundheitsversorgung	nicht bekannt	nie / nein	manchmal	oft / ja	Bemerkung
Ernährung					
keine altersentsprechende Ernährung					
bei Mangelernährung: kraftlos, blass, fahl, teilnahmslos					
kein/kaum Frühstück dabei					
Auffälligkeiten im Essverhalten (z.B. maßloses Essen)					
Körperpflege					
starker Körpergeruch					
	nicht bekannt	nie / nein	manchmal	oft / ja	Bemerkung
seltener Windelwechsel					

unzureichende Hygiene (Nägel verschmutzt, zu lang), Ohren, Hals unsauber, ungepflegter Windel- / Intimbereich)					
verfilzte, fettige, ungekämmte Haare					
Zahnstatus auffällig (verfaulte Zähne, Karies)					
wiederkehrender Ungezieferbefall (Läuse, Floh- und Wanzenbisse)					
Kleidung					
nicht alters- und größenentsprechend					
nicht witterungsangemessen, kein Kälte-/ Hitze-/ Sonnenschutz					
verschmutzte Kleidung / defekte Kleidung					
Medizinische Versorgung					
unregelmäßige kinderärztliche Vorsorgeuntersuchungen					
Krankenversicherungsschutz fehlt					
mangelnde medizinische Versorgung (Hausarzt kann nicht benannt werden)					
wiederholter Arztwechsel "Ärztelisting"					
Kind wird bei Erkrankung dem Arzt nicht vorgestellt					
Kind wird ohne Erkrankung dem Arzt vorgestellt					
ärztliche Anordnungen werden, soweit bekannt, nicht umgesetzt					
Kind wird (ohne ärztliche Anordnung) medikamentös ruhig gestellt					

Unfälle, die eine ambulante oder stationäre Behandlung erfordern					
Kind ist krank					
Kind ist unausgeschlafen					
Körperliche Auffälligkeiten					
Blutergüsse an unüblichen Stellen (z.B. Oberschenkelinnenseiten, Ohrläppchen, Hals)					
Verletzungen im Genitalbereich					
ungeschützte, verschmutzte Wunden					
Griff-, Zigaretten-, Bissmarken an der Haut					
Verbrühungen / Verbrennungen					
5. Häusliche Situation	nicht bekannt	nie / nein	manchmal	oft / ja	Bemerkung
Wohnverhältnisse					
gesundheitsgefährdend z.B. keine Heizmöglichkeit, Schimmelbefall					
keine eigene Wohnung, ständig wechselnde Wohnungen, drohende Obdachlosigkeit					
Zwangsräumung					
verwahrloste Wohnung (Gestank, Müll, immer dunkel, mangelnde Sauberkeit)					
Finanzielle Situation					
kein geregeltes oder gar kein eigenes Einkommen der Eltern					

unübersehbar hohe Schulden der Eltern					
kein angemessener Umgang mit Geld durch die Eltern					
inadäquate Haustierhaltung					
keine kindgerechte Einrichtung, kein eigenes Bett, kein Spielzeug					
Sozialkontakte					
sozial Isoliert					
keine Sozialkontakte in der gleichen Altersstufe					
Freizeitangebote werden nicht genutzt					
Integration wird durch die Wertvorstellung, Regeln, Normen der Eltern/ Erz.-Ber. erschwert (aufgrund von Kultur, Sprache, Religion)					
von körperlich oder verbaler Gewalt geprägte Sozialkontakte					
ausgeprägte Familien-/ Partnerschaftskonflikte (mit Drohungen, Kontaktabbruch etc.)					
Hilfesysteme im Umfeld fehlen oder werden nicht in Anspruch genommen					
6. Auffälligkeiten im Umgang der Eltern/ Erz.-Ber. mit dem Kind	nicht bekannt	nie / nein	manchmal	oft / ja	Bemerkung
repressive Erziehung (Gewalt, Angst, Unterdrückung, psychische Gewalt)					
feindselige Ablehnung, Abwertung oder Herabwürdigung des Kindes durch Eltern/ Erz.-Ber.					
Schuld-/ Sündenbockzuweisung durch Eltern/ Erz.-Ber.					
kein liebevoller Körperkontakt					

Eltern begegnen Kind mit Kälte und Abweisung					
wechselnder Erziehungsstil, Verhalten der für Kinder nicht einschätzbar / vorhersehbar					
keine angemessene Reaktionen auf die emotionalen Signale / Bedürfnisse / Sorgen des Kindes					
Eltern/ Erz.-Ber. zeigen keine Wertschätzung dem Kind gegenüber z.B. keine Gefühle, kein Blickkontakt, kein Interesse					
Unterdrückung und Verhinderung einer selbstständigen, unabhängigen Entwicklung des Kindes					
wiederholte Beziehungsabbrüche, häufig wechselnde Betreuungspersonen					
fehlende Umweltreize / Deprivation					
fehlende Beachtung eines altersgerechten Erziehungs- und Förderungsbedarfs					
keine Einsicht in Entwicklungsverzögerungen des Kindes, sprachlich und / oder motorisch					
kindgerechte Aktivitäten werden nicht unternommen					
symbiotische Beziehung, psychische Abhängigkeit, muss die Rolle und Verantwortung der Eltern/ Erz.-Ber. übernehmen					
7. Kooperationsbereitschaft der Eltern/ Erz.-Ber.	nicht bekannt	nie / nein	manchmal	oft / ja	Bemerkung
Eltern/ Erz.-Ber. erkennen die Problemlage nicht					
Kind kommt unpünktlich zum Einrichtung					
Kind kommt unregelmäßig					
Kind hat unentschuldigte Fehlzeiten					
Eltern/ Erz.-Ber. bringen krankes Kind in die Einrichtung					

Eltern/ Erz.-Ber. vermeiden die Übergabe des Kindes in die Einrichtung					
Eltern/ Erz.-Ber. sind telefonisch nicht erreichbar, reagieren nicht auf Anschreiben, lassen keine Hausbesuche zu					
Eltern/ Erz.-Ber. zeigen keine Problemeinsicht, Probleme werden Dritten gegenüber verleugnet oder bagatellisiert					
Beratungs- und Unterstützungsangebote werden abgelehnt					
Absprachen und Vereinbarungen werden nicht eingehalten.					
wechselnde Betreuungsverhältnisse "Einrichtungshopping"					
Verbringung des Kindes an einen unbekanntem Ort droht					
außenstehende / Helfer wurden von Eltern/ Erz.-Ber. bedroht					
8. Verhalten des Kindes in der Einrichtung	nicht bekannt	nie / nein	manchmal	oft / ja	Bemerkung
zeigt verbal aggressive Verhaltensweisen					
ist gewalttätig					
zeigt wahlloses Bindungsverhalten, klammert sich an sein Gegenüber					
zeigt regressives Verhalten / nimmt wieder kleinkindhafte Verhaltensweisen an					
soziale / emotionale Reaktionen sind stark widersprüchlich					
kann sich nicht abgrenzen					
	nicht bekannt	nie / nein	manchmal	oft / ja	Bemerkung
zeigt distanzgemindertes Verhalten					

zeigt Anzeichen von Hospitalismus (rhythmisches Wiegen)					
kann Struktur und Beziehungsangebote nicht aushalten und reagiert mit Flucht, Abbruch, Bewegungsunruhe, Aggressivität und / oder Impulsivität					
teilt sich nicht mit, nimmt keine Beziehung auf, kann keine Beziehungsangebote annehmen					
zeigt deutliche sprachliche Entwicklungsverzögerung					
sucht keinen Trost bei anderer Person bei Verletzung / zeigt keine Regung					
zeigt sich übermäßig emotional autark / nicht in Abstimmung mit Anderen / nimmt keine Hilfe an					
nässt und/oder kotet ein nachdem es bereits trocken / sauber war					
lässt sich nicht beruhigen					
zeigt sich überangepasst					
zieht sich immer mehr zurück					
reagiert verängstigt					
zeigt auffallend sexualisiertes Verhalten					
verletzt sich absichtlich selbst					
zeigt dissoziale Verhaltensweisen					
fehlende soziale Kontakte mit Gleichaltrigen					
	nicht bekannt	nie / nein	manchmal	oft / ja	Bemerkung
zeigt extremen Wechsel von Stimmungslagen					

vermeidet einzelne bestimmte Situationen					
zeigt deutliche Konzentrations-Aufmerksamkeitsschwächen					
vermeidet Anstrengungen					
zeigt auffällige Schwankungen im Spielverhalten					
Sonstige Beobachtungen / Bemerkungen					



Checkliste 2: (Kinder und Jugendliche im Alter von 6 – 18 Jahren)

Name des Kindes	w/m/d	Geb. Datum	Nationalität	Migrationshintergrund
				<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Name der Eltern / der Erziehungsberechtigten (Erz.-Ber.)				
Ort, Datum		Unterschrift der Fachkraft		

- Haben Sie sich bereits mit Anderen im Team über Ihre Wahrnehmung ausgetauscht? Ja Nein
- Haben Sie bereits mit den Eltern über Ihre Wahrnehmung gesprochen? Ja Nein
- Sind die Eltern über die Meldung informiert worden? Ja Nein

Hinweis zum Datenschutz:

Die vorstehenden personenbezogenen Daten dürfen nur mit Zustimmung der Eltern / Erziehungsberechtigten oder zur Abwendung akuter Kindeswohlgefährdung an den Fachbereich Jugend und Familie und/oder die insoweit erfahrene Fachkraft weitergeleitet werden.

Diese Checkliste mit unterschiedlichen Anzeichen für Kindeswohlgefährdung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sie dient lediglich zur Orientierung für die verantwortliche Fachkraft und ermöglicht ein systematisches Vorgehen bei der Dokumentation.



Auffälligkeiten in der Entwicklung des Kindes/ der /des Jugendlichen (6-18 Jahre)			
körperliche Entwicklung	<input type="checkbox"/> unauffällig	<input type="checkbox"/> Grobmotorik <input type="checkbox"/> Feinmotorik <input type="checkbox"/> ist untergewichtig	<input type="checkbox"/> ist übergewichtig <input type="checkbox"/> Entwicklungsrückstände <input type="checkbox"/> Sonstiges
kognitive, sprachliche Entwicklung	<input type="checkbox"/> unauffällig	<input type="checkbox"/> keine altersgerechte Sprachentwicklung <input type="checkbox"/> undeutliche Aussprache <input type="checkbox"/> Stottern, Stammeln	<input type="checkbox"/> spricht nicht <input type="checkbox"/> fällt in Kleinkindsprache zurück <input type="checkbox"/> Sonstiges
psycho-soziale Entwicklung	<input type="checkbox"/> unauffällig		
	<input type="checkbox"/> zeigt Tic Störungen oder Zwänge <input type="checkbox"/> zeigt psychische Auffälligkeiten in Form von Ideen, Gedanken, Äußerungen oder Handlungen <input type="checkbox"/> zeigt ein auffälliges Nähe-/ Distanzverhalten <input type="checkbox"/> konsumiert Drogen / Alkohol / Medikamente <input type="checkbox"/> begeht Straftaten <input type="checkbox"/> hat keine altersentsprechenden Sozialkontakte <input type="checkbox"/> zeigt altersabweichende Verhaltensweisen <input type="checkbox"/> zeigt deutlich distanzgemindertem Verhalten	<input type="checkbox"/> es droht eine Lernbehinderung aufgrund sozial / emotionaler Auffälligkeiten <input type="checkbox"/> zeigt selbst- oder fremdgefährdendes Verhalten <input type="checkbox"/> zeigt auffallend sexualisierten Sprachgebrauch <input type="checkbox"/> zeigt auffallend sexualisiertes Verhalten <input type="checkbox"/> zeigt aggressiven Sprachgebrauch <input type="checkbox"/> erzählt Lügen / Unwahrheiten / phantasiert <input type="checkbox"/> nässt ein, kotet ein <input type="checkbox"/> Sonstiges	



1. Anzeichen mit hohem akuten Gefährdungspotential	ja	nein	nicht konkret, dann siehe Punkt		Bemerkung
Kind /Jgdl. bittet aktiv um Schutz					
Symptome am Kind / Jgdl., die auf körperliche Gewalt schließen lassen					
häusliche Gewalt					
Äußerungen des Kindes / Jgdl. zu Gewalterfahrungen					
Äußerungen des Kindes / Jgdl. zu sexueller Misshandlung					
akute Verwahrlosung					
akute gesundheitsgefährdende Lebensverhältnisse					
akutes eigen- oder fremdgefährdendes Verhalten des Kindes / Jgdl.			5		
akute psychische Erkrankung / Auffälligkeiten der Eltern/ Erz.-Ber.			2		
akute Drogen-/ Alkoholproblematik der Eltern/ Erz.-Ber.			2		
erhebliche Aufsichtspflichtverletzung			3		
2. Risikofaktoren im familiären System / Umfeld	nicht bekannt	nie / nein	manchmal	oft / ja	Bemerkung
Hinweise auf häusliche Gewalt wurden am Kind / Jgdl. oder anderen Familienangehörigen beobachtet					
häusliche Gewalt wurde bereits dokumentiert					
familiengerichtliche Entscheidung, Frauenhausaufenthalt, Wegweisung, ist bekannt					



	nicht bekannt	nie / nein	manchmal	oft / ja	Bemerkung
Kind / Jgdl. übt Gewalt an den Eltern/ Erz.-Ber.					
Eltern/ Erz.-Ber. zeigen / äußern Überforderungssymptome.					
Familie lebt in belastenden und / oder existentiell bedrohlichen materiellen, wirtschaftlichen Verhältnissen					
multibelastetes System (Erkrankung, Pflege von Angehörigen, Arbeitsbelastung, fehlendes Netzwerk etc.)					
Verlust einer wichtigen stabilisierenden Bezugsperson durch Tod, Beziehungsabbruch					
Vertreibung, Flucht oder Migration belasten die Familie					
biographische Hinweise eigener Vernachlässigung, Misshandlung, Verlust oder Trauma bei den Eltern/ Erz.-Ber.					
bei Verwahrlosung der Selbstfürsorge					
akute psychische Erkrankung oder Persönlichkeitsstörung der Eltern/ Erz.-Ber. sind bekannt					
Eltern/ Erz.-Ber. führen bei massiver psychischer Erkrankung notwendige Behandlung nicht durch, nehmen Medikamente nicht ein					
exzessiver Drogen / Alkoholmissbrauch in der Familie					
Ungehinderter Zugang zu jugendgefährdeten Medien in der Familie					
exzessiver Gebrauch jugendgefährdender Medien in der Familie					
Eltern/ Erz.-Ber. zeigen / äußern sich in ihrer Erziehungskompetenz verunsichert und hilflos					
Familie lebt sehr isoliert, ohne Sozialkontakte					



Familie lebt als geschlossenes System / fehlende Bereitschaft zur Reflexion, Auseinandersetzung und Entwicklung					
beschuldigendes System / Fehler und Schuld wird immer im Außen gesucht					
3. Schutz vor Gefahren / Aufsicht der Kinder / Jugendlichen	nicht bekannt	nie / nein	manchmal	oft / ja	Bemerkung
keine Sicherheit im Straßenverkehr z.B. keine Rückhaltsysteme in / auf / Fahrzeugen					
kein Schutz vor Ausbeutung (JuArbSchuG als Richtlinie)					
kein Schutz vor Bedrohung innerhalb und außerhalb des Hauses					
Kind/ Jgdl. sind sich selbst überlassen, keine adäquate Betreuungsperson					
kein Schutz vor jugendgefährdenden Gruppierungen					
kein Schutz vor kinder- und jugendgefährdenden Medien					
kein Schutz vor Cyber-Mobbing					
4. Gesundheitsversorgung	nicht bekannt	nie / nein	manchmal	oft / ja	Bemerkung
Ernährung					
keine altersentsprechende Ernährung					
bei Mangelernährung: kraftlos, blass, fahl, teilnahmslos					
keine Versorgung mit Nahrungsmitteln					
Hinweise für Essstörung (z.B. maßloses Essen, häufige Diäten)					
Körperpflege					



	nicht bekannt	nie / nein	manchmal	oft / ja	Bemerkung
Körpergeruch aufgrund mangelnder Hygiene					
Zahnstatus auffällig (verfaulte Zähne, Karies)					
unsauberes, ungepflegtes Erscheinungsbild					
verfilzte, fettige, ungekämmte Haare					
wiederkehrender Ungezieferbefall (Läuse, Wanzen- und Flohbisse)					
Kleidung					
nicht alters- und größenentsprechend					
nicht witterungsangemessen versorgt (Kleidung, Sonnenschutz)					
stark verschmutzte / defekte Kleidung					
Medizinische Versorgung					
keine Einsicht in Entwicklungsverzögerungen des Kindes, sprachlich und / oder motorisch					
unregelmäßige kinder-/ jugendärztliche Vorsorgeuntersuchungen					
Krankenversicherungsschutz ist nicht gewährleistet					
mangelnde medizinische Versorgung (Hausarzt kann nicht benannt werden)					
wiederholter Arztwechsel "Ärztchopping"					
Kind / Jgdl. ist erkrankt					



Kind / Jgdl. ist unausgeschlafen					
Unfälle, die eine ambulante oder stationäre Behandlung erfordern					
Kind / Jgdl. klagt über körperliche Schmerzen, z.B. Kopf-, Bauch- oder Unterleibsschmerzen sowie Schwindel					
5. Häusliche Situation	nicht bekannt	nie / nein	manchmal	oft / ja	Bemerkung
Wohnverhältnisse					
gesundheitsgefährdend (z.B. keine Heizmöglichkeit, keine angemessene Schlafbedingung)					
keine eigene Wohnung, ständig wechselnde Wohnungen, drohende Obdachlosigkeit					
Zwangsräumung					
verwahrloste Wohnung (Gestank, immer dunkel, mangelnde Sauberkeit, Schimmel)					
freier Zugang zu Alkohol, Zigaretten, Putzmitteln, Medikamenten, ggf. Drogen					
keine kindgerechte Einrichtung (kein eigener Kinderbereich, kein eigenes Bett, kein kindgerechtes Spielzeug)					
inadäquate Haustierhaltung (hygienisch bedenklich)					
Finanzielle Situation					
kein geregeltes oder gar kein eigenes Einkommen der Eltern					
unübersehbar hohe Schulden der Eltern					
kein angemessener Umgang mit Geld durch die Eltern / Kind / Jgdl.					
Sozialkontakte					



sozial Isoliert					
altersadäquate Sozialkontakte					
Kind / Jgdl. wird im Wohnumfeld ausgeschlossen oder zum Sündenbock					
Integration wird durch die Wertvorstellung, Regeln, Normen der Eltern/ Erz.-Ber. erschwert (aufgrund von Kultur, Sprache, Religion)					
von Gewalt / Streit geprägte Sozialkontakte					
ausgeprägte Familien- / Partnerschaftskonflikte (mit Drohungen, Kontaktabbruch etc.)					
Hilfesysteme im Umfeld fehlen oder werden nicht in Anspruch genommen					
6. Auffälligkeiten im Umgang der Eltern/ Erz.-Ber. mit dem Kind / Jgdl.	nicht bekannt	nie / nein	manchmal	oft / ja	Bemerkung
Erziehung mit Mitteln der Gewalt, der Angst, der Unterdrückung (Demütigungen)					
feindselige Ablehnung, Abwertung oder Herabwürdigung					
Schuld / Sündenbockzuweisung					
kein liebevoller Körperkontakt					
starker Wechsel des Erziehungsverhalten, für Kind / Jgdl. nicht einschätzbar und vorhersehbar					
keine angemessene Reaktionen auf die emotionalen Signale / Bedürfnisse / Sorgen des Kindes / Jgdl.					
Eltern/ Erz.-Ber. arbeiten mit Schuldgefühlen um das Kind / Jgdl. zu lenken und zu regulieren					
wiederholte Beziehungsabbrüche, häufig wechselnde Betreuungspersonen					
Trennungsstreit wird über das Kind / Jgdl. ausgetragen					



das Kind / Jgdl. wird in seiner altersgerechten Entwicklung gehindert					
Kind / Jgdl. übernimmt die Elternrolle für Geschwister / Eltern					
Eltern/ Erz.-Ber. begrenzen und regulieren, Kind / Jgdl. nicht					
Symbiotische Beziehung, psychische Abhängigkeit, Kind / Jgdl. muss die Rolle und Verantwortung der Eltern/ Erz.-Ber. übernehmen					
Grenzüberschreitungen im Nähe-Distanz-Verhalten der Eltern/ Erz.-Ber.					
Eltern/ Erz.-Ber. suchen Aufmerksamkeit und Zuspruch über die Symptome und Erkrankungen des Kindes / Jgdl.					
Eltern/ Erz.-Ber. können das Kind / Jgdl. nicht lenken, nicht beruhigen					
7. Kooperationsbereitschaft der Eltern/ Erz.-Ber.	nicht bekannt	nie / nein	manchmal	oft / ja	Bemerkung
Eltern/ Erz.-Ber. sind telefonisch nicht erreichbar, reagieren nicht auf Anschreiben, lassen keine Hausbesuche zu					
Eltern/ Erz.-Ber. zeigen keine Problemeinsicht, Probleme werden Dritten gegenüber verleugnet oder bagatellisiert					
Beratungs- und Unterstützungsangebote werden abgelehnt					
Absprachen und Vereinbarungen werden nicht eingehalten					
die Verbringung des Kindes / Jgdl. an einen unbekanntem Ort droht					
Mitarbeiter:innen der Institutionen werden von Eltern/ Erz.-Ber. bedroht					
8. Verhalten des Kindes / Jgdl. in der Einrichtung	nicht bekannt	nie / nein	manchmal	oft / ja	Bemerkung
fällt durch massives Stören auf					
ist gewalttätig					



	nicht bekannt	nie / nein	manchmal	oft / ja	Bemerkung
zeigt dissoziale Verhaltensweisen					
kann sich nicht regulieren					
zeigt sich deutlich emotional autark					
Verhalten / Gefühlsäußerungen sind widersprüchlich					
kann sich nicht abgrenzen					
zeigt regressives Verhalten / nimmt wieder kleinkindhafte Verhaltensweisen an					
kann keine angemessenen Gefühle und Bedürfnisse äußern / fehlender Zugang zu eigenen Gefühlen und Reflexionsfähigkeit					
kann Lob, Anerkennung positives Feedback nicht aushalten und wird aggressiv / angespannt / geht aus dem Kontakt					
kann Struktur und Beziehungsangebote nicht aushalten und reagiert mit Flucht, Abbruch, Bewegungsunruhe, Aggressivität und / oder Impulsivität					
zeigt massive Angst vor Kontrollverlust					
zeigt starkes Schuld- und Schamgefühl					
zieht sich immer mehr zurück oder ist verängstigt					
wirkt berauscht und / oder benommen					
hat keine sozialen Kontakte mit Gleichaltrigen					
zeigt extremer Wechsel von Stimmungslagen					
kommt unpünktlich					



	nicht bekannt	nie / nein	manchmal	oft / ja	Bemerkung
hat viele entschuldigte Fehlzeiten					
hat viele unentschuldigte Fehlzeiten					
vermeidet bestimmte Situationen					
zeigt Formen der Schulverweigerung					
die Hausaufgaben fehlen oder sind unvollständig					
zeigt deutliche Konzentrationsschwächen					
zeigt keine Lernmotivation / Arbeitsmotivation					
zeigt auffällige Schwankungen im Lern- / Leistungsverhalten					
bringt kein notwendiges Essen und Trinken mit					
hat keine Materialien dabei					
Sonstige Beobachtungen / Bemerkungen					



Interne Koordination

Die Koordination der Hilfe für gefährdete Kinder und Jugendliche beginnt innerhalb der Kita, Schule oder Betreuungseinrichtung. Eine funktionierende fachliche Koordination innerhalb einer Institution, bei dem Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung ist von großer Bedeutung.

Die Wahrnehmung von Auswirkungen häuslicher Gewalt oder Vernachlässigung auf Kinder und Jugendliche ist eine sehr belastende Erfahrung für die betroffenen Erzieher:innen, Lehrer:innen und Pädagog:innen.

Eine vertrauensvolle Zusammenarbeit innerhalb der Institution ist hilfreich im Umgang mit dieser Belastung. Neben dem Faktor der psycho-sozialen Belastung der Fachkräfte stellt jede Intervention einen massiven Eingriff in private Lebenssphären einer Familie dar. Eine breite und durchdachte Abstimmung der notwendigen Handlungsschritte hilft dabei, das Wahrgenommene realistisch und möglichst objektiv einzuschätzen und den betroffenen Kindern und Jugendlichen eine wohlüberlegte, geeignete Hilfe anzubieten und somit möglichst nachhaltig ihre Situation zu verbessern.

Für die Netzwerkarbeit innerhalb einer Institution sind unterschiedliche Strukturen denkbar:

- Einbindung der vor Ort tätigen Sozialarbeiter:innen
- Einbindung Schul- /Teamleitung
- Einbindung Beratungslehrer:innen von Teamkollegen:innen im Rahmen einer kollegialen Fallberatung
- Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Kinderschutzzfachkraft
- Institutionsübergreifenden Interventionsteams bilden

Es ist von großem Nutzen, wenn unabhängig von konkreten Fällen das Thema häusliche Gewalt und Vernachlässigung konzeptionell in der Institution verankert wird. So kann der gewaltfreie Umgang in Konzepte, Programme und in Erziehungsverträge mit aufgenommen werden, die auch von Eltern unterschrieben werden. Hier können auch Vereinbarungen getroffen werden, wie mit Auswirkungen von häuslicher und sexueller Gewalt umgegangen wird.

Generell ist die Entwicklung von festgelegten Standards für die Handlungssicherheit in der alltäglichen Arbeit von großer Wichtigkeit.

Der Runde Tisch mit den daran versammelten Expertinnen und Experten steht sowohl den Lehrerkollegien und den pädagogischen Teams als auch den Eltern als Forum zur Verfügung, wenn es darum geht, interne Netzwerke aufzubauen. Die Stadt Kleve bietet zudem regelmäßige Konferenzen für Schulleiter:innen und Schulpflegschaften an, die als Informations- und Diskussionsforen für Lehrer:innen und Eltern hilfreich sein können.



Gesetzliche Grundlagen

Der gesetzliche Auftrag des Fachbereiches Jugend und Familie

Der gesetzliche Auftrag des Fachbereiches Jugend und Familie der Stadt Kleve umfasst ein breites Spektrum von Aufgaben. Neben der Kindertagesbetreuung, der Jugendförderung, den Beistandschaften und Vormundschaften ist der Allgemeine Soziale Dienst ein großes Arbeitsfeld des Fachbereiches. Hier werden die Hilfen zur Erziehung nach § 27 ff. SGB VIII gesteuert und Verdachtsfälle von Kindeswohlgefährdungen überprüft, sodass ggf. Hilfen und Unterstützungen angeboten und auf den Weg gebracht werden können. Im Folgenden werden deshalb die gesetzlichen Grundlagen für die Arbeit des ASD sowie seine Hilfs- und Unterstützungsmöglichkeiten zusammengefasst.

Im Zusammenhang mit diesem Leitfaden hat insbesondere der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung Bedeutung, der im § 8a SGB VIII geregelt ist.

§ 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist,

1. sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen sowie
2. Personen, die gemäß § 4 Absatz 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz dem Jugendamt Daten übermittelt haben, in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen.

Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein



sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In den Vereinbarungen sind die Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft zu regeln, die insbesondere auch den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung tragen. Daneben ist in die Vereinbarungen insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) In Vereinbarungen mit Kindertagespflegepersonen, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass diese bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes eine Gefährdungseinschätzung vornehmen und dabei eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzuziehen. Die Erziehungsberechtigten sowie das Kind sind in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird. Absatz 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(6) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.



§ 42 SGB VIII Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen

(1) Das Jugendamt ist berechtigt und verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen, wenn

1. das Kind oder der Jugendliche um Obhut bittet oder
2. eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen die Inobhutnahme erfordert und
 - a) die Personensorgeberechtigten nicht widersprechen oder
 - b) eine familiengerichtliche Entscheidung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann oder
3. ein ausländisches Kind oder ein ausländischer Jugendlicher unbegleitet nach Deutschland kommt und sich weder Personensorge- noch Erziehungsberechtigte im Inland aufhalten.

Die Inobhutnahme umfasst die Befugnis, ein Kind oder einen Jugendlichen bei einer geeigneten Person, in einer geeigneten Einrichtung oder in einer sonstigen Wohnform vorläufig unterzubringen; im Fall von Satz 1 Nummer 2 auch ein Kind oder einen Jugendlichen von einer anderen Person wegzunehmen.

(2) Das Jugendamt hat während der Inobhutnahme unverzüglich das Kind oder den Jugendlichen umfassend und in einer verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form über diese Maßnahme aufzuklären, die Situation, die zur Inobhutnahme geführt hat, zusammen mit dem Kind oder dem Jugendlichen zu klären und Möglichkeiten der Hilfe und Unterstützung aufzuzeigen. Dem Kind oder dem Jugendlichen ist unverzüglich Gelegenheit zu geben, eine Person seines Vertrauens zu benachrichtigen. Das Jugendamt hat während der Inobhutnahme für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen zu sorgen und dabei den notwendigen Unterhalt und die Krankenhilfe sicherzustellen; § 39 Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend. Das Jugendamt ist während der Inobhutnahme berechtigt, alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die zum Wohl des Kindes oder Jugendlichen notwendig sind; der mutmaßliche Wille der Personensorge- oder der Erziehungsberechtigten ist dabei angemessen zu berücksichtigen. Im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 3 gehört zu den Rechtshandlungen nach Satz 4, zu denen das Jugendamt verpflichtet ist, insbesondere die unverzügliche Stellung eines Asylantrags für das Kind oder den Jugendlichen in Fällen, in denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass das Kind oder der Jugendliche internationalen Schutz im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 2 des Asylgesetzes benötigt; dabei ist das Kind oder der Jugendliche zu beteiligen.

(3) Das Jugendamt hat im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten unverzüglich von der Inobhutnahme zu unterrichten, sie in einer verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form umfassend über diese Maßnahme aufzuklären und mit ihnen das Gefährdungsrisiko abzuschätzen. Widersprechen die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten der Inobhutnahme, so hat das Jugendamt unverzüglich



1. das Kind oder den Jugendlichen den Personensorge- oder Erziehungsberechtigten zu übergeben, sofern nach der Einschätzung des Jugendamts eine Gefährdung des Kindeswohls nicht besteht oder die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten bereit und in der Lage sind, die Gefährdung abzuwenden oder

2. eine Entscheidung des Familiengerichts über die erforderlichen Maßnahmen zum Wohl des Kindes oder des Jugendlichen herbeizuführen.

Sind die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten nicht erreichbar, so gilt Satz 2 Nummer 2 entsprechend. Im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 3 ist unverzüglich die Bestellung eines Vormunds oder Pflegers zu veranlassen. Widersprechen die Personensorgeberechtigten der Inobhutnahme nicht, so ist unverzüglich ein Hilfeplanverfahren zur Gewährung einer Hilfe einzuleiten.

(4) Die Inobhutnahme endet mit

1. der Übergabe des Kindes oder Jugendlichen an die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten,

2. der Entscheidung über die Gewährung von Hilfen nach dem Sozialgesetzbuch.

(5) Freiheitsentziehende Maßnahmen im Rahmen der Inobhutnahme sind nur zulässig, wenn und soweit sie erforderlich sind, um eine Gefahr für Leib oder Leben des Kindes oder des Jugendlichen oder eine Gefahr für Leib oder Leben Dritter abzuwenden. Die Freiheitsentziehung ist ohne gerichtliche Entscheidung spätestens mit Ablauf des Tages nach ihrem Beginn zu beenden.

(6) Ist bei der Inobhutnahme die Anwendung unmittelbaren Zwangs erforderlich, so sind die dazu befugten Stellen hinzuzuziehen.

Sind die Eltern nicht mit der vorübergehenden Unterbringung des Kindes oder Jugendlichen einverstanden und ist die Inobhutnahme notwendig, um eine Gefährdung für das Kind oder den Jugendlichen abzuwenden, hat der ASD unverzüglich das Familiengericht zu informieren. Die Entscheidung des Familiengerichtes wird sodann auf der Grundlage des § 1666 Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) getroffen.

§ 1666 BGB Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls

(1) Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.

(2) In der Regel ist anzunehmen, dass das Vermögen des Kindes gefährdet ist, wenn



der Inhaber der Vermögenssorge seine Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind oder seine mit der Vermögenssorge verbundenen Pflichten verletzt oder Anordnungen des Gerichts, die sich auf die Vermögenssorge beziehen, nicht befolgt.

(3) Zu den gerichtlichen Maßnahmen nach Absatz 1 gehören insbesondere

1. Gebote, öffentliche Hilfen wie zum Beispiel Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und der Gesundheitsfürsorge in Anspruch zu nehmen,
2. Gebote, für die Einhaltung der Schulpflicht zu sorgen,
3. Verbote, vorübergehend oder auf unbestimmte Zeit die Familienwohnung oder eine andere Wohnung zu nutzen, sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung aufzuhalten oder zu bestimmende andere Orte aufzusuchen, an denen sich das Kind regelmäßig aufhält,
4. Verbote, Verbindung zum Kind aufzunehmen oder ein Zusammentreffen mit dem Kind herbeizuführen,
5. die Ersetzung von Erklärungen des Inhabers der elterlichen Sorge,
6. die teilweise oder vollständige Entziehung der elterlichen Sorge.

(4) In Angelegenheiten der Personensorge kann das Gericht auch Maßnahmen mit Wirkung gegen einen Dritten treffen.

Neben dem beschriebenen Schutzauftrag initiiert und vermittelt der ASD erzieherische Hilfen zur Förderung und Unterstützung der Eltern in Ihrer Erziehungsverantwortung. Dies können ambulante, teilstationäre und stationäre Maßnahmen sein. Die Rechtsgrundlage für die unterschiedlichen Formen der Hilfe zur Erziehung finden sich im § 27 SGB VIII.

§ 27 SGB VIII Hilfe zur Erziehung

(1) Ein Personensorgeberechtigter hat bei der Erziehung eines Kindes oder eines Jugendlichen Anspruch auf Hilfe (Hilfe zur Erziehung), wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist.

(2) Hilfe zur Erziehung wird insbesondere nach Maßgabe der §§ 28 bis 35 gewährt. Art und Umfang der Hilfe richten sich nach dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall; dabei soll das engere soziale Umfeld des Kindes oder des Jugendlichen einbezogen werden. Unterschiedliche Hilfearten können miteinander kombiniert werden, sofern dies dem erzieherischen Bedarf des Kindes oder Jugendlichen im Einzelfall entspricht.

(2a) Ist eine Erziehung des Kindes oder Jugendlichen außerhalb des Elternhauses erforderlich, so entfällt der Anspruch auf Hilfe zur Erziehung nicht dadurch, dass eine andere unterhaltspflichtige Person bereit ist, diese Aufgabe zu übernehmen; die Gewäh-



zung von Hilfe zur Erziehung setzt in diesem Fall voraus, dass diese Person bereit und geeignet ist, den Hilfebedarf in Zusammenarbeit mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach Maßgabe der §§ 36 und 37 zu decken.

(3) Hilfe zur Erziehung umfasst insbesondere die Gewährung pädagogischer und damit verbundener therapeutischer Leistungen. Bei Bedarf soll sie Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen im Sinne des § 13 Absatz 2 einschließen und kann mit anderen Leistungen nach diesem Buch kombiniert werden. Die in der Schule oder Hochschule wegen des erzieherischen Bedarfs erforderliche Anleitung und Begleitung können als Gruppenangebote an Kinder oder Jugendliche gemeinsam erbracht werden, soweit dies dem Bedarf des Kindes oder Jugendlichen im Einzelfall entspricht.

(4) Wird ein Kind oder eine Jugendliche während ihres Aufenthalts in einer Einrichtung oder einer Pflegefamilie selbst Mutter eines Kindes, so umfasst die Hilfe zur Erziehung auch die Unterstützung bei der Pflege und Erziehung dieses Kindes.

Unter "Hilfen zur Erziehung" (HzE) wird ein breit gefächertes Angebot individueller und/oder therapeutischer Maßnahmen zusammengefasst. Die Leistungen können sowohl ambulant, teilstationär oder stationär erbracht werden.

- Eltern bzw. Personensorgeberechtigte haben einen Rechtsanspruch auf "Hilfe zur Erziehung", wenn eine dem Wohl ihres Kindes oder ihres Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und Hilfe für die Entwicklung geeignet und notwendig ist.
- Auch Kinder und Jugendliche können sich selbst und ohne ihre Eltern oder Sorgeberechtigten in allen Angelegenheiten der Erziehung und Entwicklung an das Jugendamt wenden.
- Die Inanspruchnahme von Hilfe zur Erziehung ist immer freiwillig. Es gibt keinen Zwang. Erst wenn das Kindeswohl gefährdet ist, kann das Familiengericht Maßnahmen anordnen oder die elterliche Zustimmung ersetzen.

Die Formen der Hilfen zur Erziehung unterscheidet man in Hilfen, die Familien unterstützen, die sie ergänzen und die sie ersetzen.

1. Ambulante familienunterstützende Hilfen:

- § 31 SGB VIII Sozialpädagogische Familienhilfe
- § 30 SGB VIII Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer

2. Teilstationäre Hilfen:

- § 32 SGB VIII Erziehung in einer Tagesgruppe

3. Stationäre Hilfen:

- § 33 SGB VIII Vollzeitpflege
- § 34 SGB VIII Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform



- § 35 SGB VIII Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung

Zum Wohl des Kindes werden individuelle Hilfepläne erarbeitet, die aufgrund der Situation des jungen Menschen und seiner Familie und unter ihrer Mitwirkung erstellt werden (§ 36 SGB VIII).

Der gesetzliche Auftrag für die Schulen

Im Hinblick auf die Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe wurden im Schulgesetz Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) folgende Paragraphen verankert:

Der § 41 SchulG NRW regelt die Verpflichtung der Schule zur Information über Maßnahmen bei aktiver Schulverweigerung von Schülerinnen und Schülern.

Der § 42 SchulG NRW benennt in Absatz 6 die Verpflichtung der Schule, „jedem Anschein von Vernachlässigung und Misshandlung“ nachzugehen und das Jugendamt oder andere Institutionen einzuschalten. Es handelt sich bei diesem Paragraphen um das Gegenstück zu § 8a SGB VIII.

§ 41 SchulG NRW Verantwortung für die Einhaltung der Schulpflicht

(4) Bleibt die pädagogische Einwirkung erfolglos, können die Schulpflichtigen auf Ersuchen der Schule oder der Schulaufsichtsbehörde von der für den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt zuständigen Ordnungsbehörde der Schule zwangsweise gemäß §§ 66 bis 75 Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW zugeführt werden. Das Jugendamt ist über die beabsichtigte Maßnahme zu unterrichten. § 126 bleibt unberührt.

§ 42 Abs.6 SchulG NRW Allgemeine Rechte und Pflichten aus dem Schulverhältnis

(6) Die Sorge für das Wohl der Schülerinnen und Schüler erfordert es, jedem Anschein von Vernachlässigung oder Misshandlung nachzugehen. Die Schule entscheidet rechtzeitig über die Einbeziehung des Jugendamtes oder anderer Stellen.

Zur Fallbesprechung, -reflexion und Fachberatung stehen auch weitere Institutionen zur Verfügung. Die Kontaktdaten finden sich unter der Überschrift „Ansprechpartner und Telefonnummern“.

Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen durch insoweit erfahrene Fachkräfte

Der gesetzliche Auftrag von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen der Kinder und Jugendhilfe erbringen, ergibt sich aus dem § 8a Absatz 4 SGB VIII.



Demnach haben diese, ihren Vereinbarungen mit dem Jugendamt entsprechend, Gefährdungseinschätzungen vorzunehmen, insoweit erfahrende Fachkräfte hinzuzuziehen und die Erziehungsberechtigten sowie die Kinder oder Jugendlichen einzubeziehen, sofern deren Schutz hierdurch nicht in Frage gestellt wird.

Für die Erfüllung dieser Aufgabe haben Fachkräfte, die im beruflichen Kontakt zu Kindern und Jugendlichen stehen, einen Anspruch auf Beratung durch das Jugendamt.

§ 8b SGB VIII Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

(1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

(2) Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen Leistungsträger, haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien

1. zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie

2. zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten.

(3) Bei der fachlichen Beratung nach den Absätzen 1 und 2 wird den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung getragen.

Zur Einlösung des gesetzlichen Anspruches auf fachliche Beratung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen (gem. § 8b SGB VIII) gibt es vier Ansprechpartner:innen im Fachbereich Jugend und Familie:

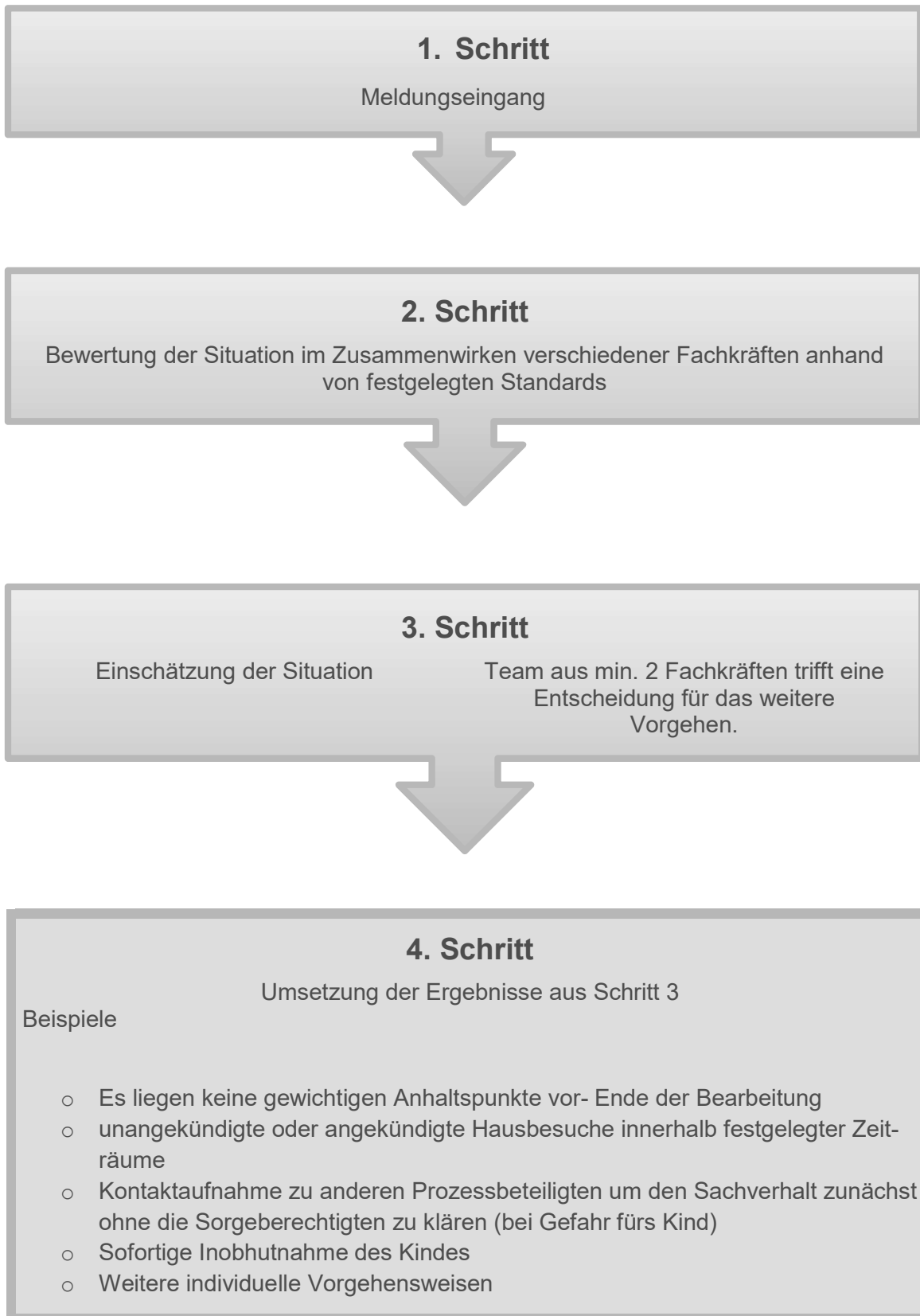
Kontakt: Claudia Küppers, Gabriele Minor, Sabine Jenneskens-Bartjes, Katja Borowski und Raul Bierbaum

QR-Code zu den Kontaktdaten





Handlungsschritte und Verfahrensweise im Allgemeinen Sozialen Dienst





Ansprechpartner:innen und Telefonnummern

Fachbereich Jugend und Familie (51) der Stadt Kleve

Lindenallee 33, 47533 Kleve

Tel.: 02821 / 84-0 (Telefonzentrale), Fax: 02821 / 84-699 Email: jugendundfamilie@kleve.de

Fachbereichsleitung: Jan Traeder

Abteilungsleitung 51.2: Elke Laukens

Die Zuständigkeit der Mitarbeiter:innen im ASD richtet sich nach der Anschrift des betroffenen Kindes (Straße). Auf der Internetseite der Stadt Kleve finden Sie ein Straßenverzeichnis mit dem Hinweis auf die jeweils zuständigen Mitarbeiter:innen mit deren konkreten Kontaktdaten:

<https://www.kleve.de/stadt-kleve/service/kinder-jugend-familie-senioren/erziehung-und-familie>



Öffnungszeiten und Erreichbarkeit

In der Regel sind die Mitarbeiter:innen des ASD zu den folgenden Öffnungszeiten erreichbar. Aufgrund von Außenterminen, Beratungs- und Hilfeplan-Gesprächen oder Kriseninterventionen kann die telefonische Erreichbarkeit eingeschränkt sein. In diesen Fällen ist eine Kontaktaufnahme per E-Mail, Anrufbeantworter oder über die Zentrale (Durchwahl 84-0) in jedem Fall möglich.

Montag	8:30 - 12:30 Uhr	14:00 - 16:00 Uhr
Dienstag	8:30 - 12:30 Uhr	14:00 - 16:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen	14:00 - 17:00 Uhr
Donnerstag	10:00 - 12:30 Uhr	14:00 - 16:00 Uhr
Freitag	8:30 - 12:30 Uhr	



Außerhalb der Öffnungszeiten besteht eine Rufbereitschaft des Jugendamtes für Notfälle. In akuten Krisensituationen wenden Sie sich bitte an den Notruf der Polizei. Diese kann im Bedarfsfall Kontakt mit der Rufbereitschaft aufnehmen.

Weitere Institutionen

Die Stadt Kleve profitiert von einem guten Netzwerk an Institutionen und Fachkräften, die über viel Erfahrung auf dem Gebiet des Kinderschutzes verfügen. Gerne beraten und unterstützen Sie deshalb auch folgende Stellen:

Schulpsychologische Beratungsstelle im Schulamt für den Kreis Kleve

Nassauerallee 15 – 23, 47533 Kleve

Tel.: 02821 / 85-495

E-Mail: schulpsychologie@kreis-kleve.de

Beratungsstellen für Kinder, Jugendliche und Familien des Caritasverbandes

Hoffmannallee 66a-68, 47533 Kleve

Tel.: 02821 / 7209-0

Alle Institutionen und Ansprechpartner:innen des Runden Tisches für ein gewaltfreies Zuhause finden Sie unter www.zuhause-gewalt.de.



Umgang mit Verdachtsfällen von sexueller Misshandlung

Sexuelle Misshandlung

Sexuelle Misshandlung ist eine unter Ausnutzung einer Macht- und Autoritätsposition grenzüberschreitende sexuelle Handlung eines Erwachsenen oder Jugendlichen an einem Kind in Form der

- Belästigung,
- Masturbation,
- des oralen, analen oder genitalen Verkehrs,
- sexuellen Nötigung,
- Vergewaltigung,
- sexuellen Ausbeutung durch Einbeziehung von Minderjährigen in pornographische Aktivitäten und Prostitution.

Kinder sind aufgrund ihres Entwicklungsstands nicht in der Lage, diesen Handlungen informiert und frei zuzustimmen. Emotional vernachlässigte Kinder, die keine oder wenig Möglichkeiten hatten, sichere Bindungen zu entwickeln, haben ein höheres Risiko, sexuell misshandelt bzw. Opfer kommerzieller sexueller Ausbeutung zu werden. Innerfamiliär wird häufig der zärtliche Körperkontakt mit einem Kind zunehmend sexualisiert, verbunden mit der Verpflichtung zur Verschwiegenheit bei gleichzeitiger Erziehungsinkompetenz und Nichtbeachtung normativer Orientierungen seitens der Bezugspersonen.

Durch sexuelle Misshandlung wird die körperliche und seelische Entwicklung, die Unversehrtheit und Autonomie und die sexuelle Selbstbestimmung der Minderjährigen beeinträchtigt. Unangebrachtes Sexualverhalten, posttraumatische Belastungsstörungen, Angst, Depression, geringer Selbstwert, selbstverletzendes bzw. nach außen aggressives Verhalten sind häufige Folgen. Die Schwere des Traumas sexueller Misshandlungen ist abhängig vom Alter des Kindes bei Misshandlungsbeginn sowie von der Dauer und Intensität der sexuellen Misshandlung und von den Umständen und Folgen einer Aufdeckung.

Chronische und gewaltsame Missbrauchserfahrungen, insbesondere durch Täter:innen, die dem Kind nahestanden, können eine heftigere Symptomatik auslösen als verbale Entgleisungen oder exhibitionistische bzw. voyeuristische Ereignisse.

Nur in einer Minderzahl der Fälle finden sich medizinisch eindeutige Hinweise, um sexuelle Misshandlung bestätigen zu können. Die klare und detaillierte Beschreibung einer sexuellen Misshandlung durch das Kind, sicher auffällige Befunde am Genital oder Anus ohne schlüssige Vorgeschichte eines Unfallgeschehens, gesicherte Infektion mit Chlamydien, Herpes genitalis oder Trichomonaden beim präpubertären Kind, sind deutliche Anzeichen und machen eine sexuelle Misshandlung wahrscheinlich.



Fachkräfte sind häufig mit Vermutungen sexueller Misshandlung konfrontiert. Professionell mit Vermutungen umzugehen, bedeutet:

- Verhaltensauffälligkeiten eines Kindes wahrzunehmen und in einen Kontext einzuordnen (aktuelle Situation, in der das Verhalten auffiel, die Besonderheiten des Kindes und seine familiäre Situation),
- die Äußerungen des Kindes genau zu hören und dabei zu wissen, dass auch die Äußerungen eines Kindes in einem Kontext stehen (wie ist die Äußerung entstanden - spontan oder auf Nachfrage?),
- zu wissen, wie Kinder sich in einem bestimmten Alter psycho-sexuell entwickeln,
- zu prüfen, ob es andere Erklärungsmöglichkeiten für das Verhalten des Kindes gibt, indem Besonderheiten des Kindes, z. B. hinsichtlich seines Entwicklungsstands, der Familiendynamik (Familiengeschichte, der Geschichte des Elternpaars), der Familienkultur berücksichtigt werden.

Jede vermutete und reale sexuelle Misshandlung bedarf der professionellen Risikoeinschätzung. Das vordringliche Ziel ist der Schutz von Kindern und Jugendlichen. Es gilt, dem jeweiligen Fall entsprechende, angemessene Hilfemaßnahmen zu ergreifen. Gerade in Fällen von sexuellem Missbrauch besteht die Gefahr der Spaltung zwischen Wegschauen und Bagatellisieren auf der einen Seite und Aktionismus auf der anderen Seite. Diese Spaltung gehört ursächlich zum Missbrauchsgeschehen. Ob sich diese Spaltung auf Helferseite wiederholt, hängt wesentlich davon ab, wie es den Helfern gelingt, dabei die eigenen Gefühle wahrzunehmen und zu reflektieren.

Quelle: „Kindeswohlgefährdung. Erkennen und Helfen“, Herausgeber: Kinderschutz-Zentrum Berlin e.V., 10. überarbeitete und erweiterte Auflage

Beratung und Unterstützung / Anonyme Fallberatung

Wir empfehlen, im konkreten oder vagen Verdachtsfall auf jeden Fall Fachkräfte hinzuzuziehen, die über Erfahrungen in diesem Bereich verfügen. Gemeinsam sollte der Verdacht erörtert und die nächsten Schritte besprochen werden, um möglichst sensibel mit dem Thema umzugehen und weitere Gefährdungen des Kindes oder Jugendlichen zu vermeiden.

In Kleve steht die „Fachstelle gegen sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen“ angegliedert an die Erziehungsberatungsstelle der Caritas für alle Fragen des vermuteten sexuellen Missbrauches zur Verfügung. Lehrer:innen, pädagogische Fachkräfte und alle anderen, die mit diesen Fragen konfrontiert sind, können sich auch zur anonymen Fallberatung an die Fachstelle wenden.

Kontakt: Fachstelle gegen sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen

Dipl. Psych. Katja Kleinebenne

Telefon: 02821/ 7209-300

Mail: k.kleinebenne@caritas-kleve.de



Das Netzwerk Kinderschutz

Seit vielen Jahren beschäftigen sich pädagogische Fachkräften aller Institutionen in Kleve mit dem Thema des Kinderschutzes. Im Rahmen von Arbeitsgruppen und Fortbildungen wurde schon immer kontinuierlich an der Verbesserung der fachlichen Qualifizierung und der Verfahrensstandards gearbeitet, zahlreiche Personen haben sich zur Insoweit erfahrenen Fachkraft (Kinderschutzfachkraft) nach § 8b SGB VIII fortbilden lassen. Dieses Know-how zu teilen, allen Institutionen, Schulen und Vereinen zugänglich zu machen und fachliche Standards zu schaffen, war das Anliegen einer Arbeitsgruppe, die diesen Leitfaden erstmals entwickelt hat.

Aus dieser Arbeitsgruppe ist heute ein fest bestehendes Netzwerk entstanden, das sich mit dem konkreten Auftrag der Vernetzung und Weiterentwicklung der Kinderschutzbemühungen für die Stadt Kleve befasst. In diesem Netzwerk arbeiten Fachkräfte des Fachbereiches Jugend und Familie mit den Trägern der freien Jugendhilfe und Schulen Hand in Hand zusammen. Akteure aus Kindertageseinrichtungen/ Familienzentren, der Schulsozialarbeit, der Offenen Ganztagsbetreuung, der Erziehungsberatungsstelle der schulpsychologischen Beratungsstelle und weiterer Institutionen sind dort im Austausch, um die verschiedenen Angebote und Aktivitäten zur Verbesserung des Kinderschutzes zu beraten und zu koordinieren. Interessierte Fachkräfte sind jederzeit herzlich zu einer Mitarbeit im Netzwerk eingeladen.

Aufgaben des Netzwerkes Kinderschutz:

- Fachliche Beratung und Begleitung der Bemühungen der Stadt Kleve im Kinderschutz (z.B. der Kooperationsbeziehungen zwischen den freien Trägern und dem Fachbereich Jugend und Familie)
- Beratung von aktuellen und zukünftigen Fragestellungen im Themenbereich Kinderschutz
- Anstellen von Vorüberlegungen zur Verbesserung des Kinderschutzes, insbesondere der Öffentlichkeitsarbeit, der Qualifizierung von Fachkräften
- Sorge für die Information aller am Kinderschutz beteiligten Institutionen und Fachkräfte über Angebote, Strukturen
- Abstimmung und Weiterentwicklung der vorhandenen Angebote
- Konkrete Planung und Durchführung von Aktivitäten wie Fachveranstaltungen zur Qualifizierung und Sensibilisierung von Fachkräften für das Thema Kinderschutz
- Erarbeitung und Implementierung von Arbeitshilfen wie dem Leitfaden
- Beratung von Fachkräften auf Anfrage



Kontakt: Fachbereich Jugend und Familie der Stadt Kleve
Herr Raul Bierbaum
Tel.: 02821/84-637
E-Mail: raul.bierbaum@kleve.de

Der Runde Tisch für ein gewaltfreies Zuhause Kleve

Der Runde Tisch Kleve ist ein lokales Solidaritätsbündnis für ein gewaltfreies Zuhause. Der Runde Tisch Kleve hat sich im Juni 2002 gegründet. Heute vernetzen rund 40 Fachleute unterschiedlicher Berufsrichtungen ihre Arbeit miteinander. Schwerpunkte sind Hilfen für Opfer von Häuslicher Gewalt, eine Verbesserung der Zusammenarbeit von Institutionen und Organisationen, Prävention, Fortbildung und Öffentlichkeitsarbeit. Dem Klever Beispiel folgend haben sich in den letzten Jahren auch im südlichen Kreis Kleve, in Emmerich und in Goch Runde Tische gegründet. Interessierte Fachkräfte sind jederzeit herzlich eingeladen, im Netzwerk mit zu arbeiten.

Ziele

Die Mitglieder des Runden Tisch wollen....

- Menschen, die Gewalt erfahren haben, dazu bringen, nicht länger zu schweigen und sich Hilfe zu suchen.
- deutlich machen, dass Gewalt kein Mittel der Konfliktlösung ist - weder zu Hause noch draußen.
- bestehende Hilfsangebote bekannt machen.
- Ideen entwickeln und umsetzen, um bestehende Angebote zu verbessern, transparenter zu machen und miteinander zu vernetzen.
- neue Angebote aufbauen und bekannt machen.
- die Mitarbeiter:innen in öffentlichen Einrichtungen, Politik, Schulen und Kindertageseinrichtungen, Vereinen und Kirchen für das Thema "häusliche Gewalt" sensibilisieren, qualifizieren und mobilisieren.
- die Öffentlichkeit über das Thema aufzuklären.
- die Menschen auffordern, sich den Sorgen der Freunde, der nächsten Nachbarn, der Arbeitskollegen etc. zuzuwenden.



“Die Kinder haben nichts mitbekommen???”

Warnsignale und Folgen häuslicher Gewalt erkennen und verstehen ist eine schwierige Aufgabe.

Häusliche Gewalt ist Beziehungsgewalt. Sie umfasst verschiedene Formen körperlicher, sexualisierter und psychischer Gewalt, die häufig zusammen auftreten.

Neben den Frauen laufen Kinder und Jugendliche Gefahr, selbst Opfer von Misshandlung und Missbrauch zu werden. Durch das Miterleben häuslicher Gewalt ist ihre Lebenswelt und Entwicklung in vielerlei Hinsicht erheblich beeinträchtigt. Die Folgen sind vielfältig und oft nicht ohne weiteres zu erkennen.

Entwicklungsstörungen, auffälliges Verhalten, Autoaggression sind oft Hinweise in Form psychosomatischer Reaktion auf die innere Not von Kindern, die häuslich Gewalt erleiden. Darum sollten Sie wissen, Ihre Aufklärung hilft den betroffenen Opfern und deren Kindern. Es ist davon auszugehen, dass sich in jeder Kita-Gruppe, in jeder Schulklasse betroffene Kinder und Jugendliche befinden. Sie brauchen kompetente und für das Thema sensibilisierte Ansprechpartner:innen in ihrem Umfeld und effektive Hilfsangebote in einem optimal funktionierenden Netzwerk.

Wer gut informiert ist, sieht mehr und kann besser helfen!

Darum sehen Sie genau hin, wenn Kinder Opfer und Zeugen von häuslicher Gewalt wurden, denn auch dies stellt eine Gefahr für das Kindeswohl dar. Bei Fragen wenden Sie sich vertrauensvoll an die Mitglieder des Runden Tisches Kleve.

Alle Infos finden Sie unter www.zuhause-gewalt.de

Mitglieder am Runden Tisch Kleve

AWO-Frauenhaus
Caritas Beratungsstelle für Suchtfragen
Caritas Erziehungsberatungsstelle
Ehe-, Familie- und Lebensberatung Bistum Münster
Fachbereich Arbeit und Soziales der Stadt Kleve
Fachbereich Jugend und Familie der Stadt Kleve
Frauenberatungsstelle IMPULS
Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Kleve
Kinderschutzbund
Kinderklinik St. Antonius-Hospital
Netzgruppe Kleve
Opferschutz Kreispolizei
Schulpsychologische Beratungsstelle im Schulamt des Kreises Kleve
Theodor-Brauer-Haus – Abteilung Jugendhilfe



Anwälte, Richter, Staatsanwälte
Bildungsstätten
Kindertageseinrichtungen und Familienzentren
Therapieangebote
Weißer Ring
Kressin Agentur für Kommunikation

Kontakt: Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Kleve
Frau Yvonne Tertilte-Rübo,
Minoritenplatz 1, 47533 Kleve
Tel.: 02821/84-279, Fax: 02821/ 84-710
E-Mail: Yvonne.Tertilte-Ruebo@Kleve.de
Web: www.kleve.de

Frauenberatungsstelle IMPULS
Voßstraße 28, 47574 Goch
Tel.: 02823/419171
E-Mail: info@fb-impuls.de
Web: www.fb-impuls.de



Impressum

Herausgeber

Stadt Kleve
Der Bürgermeister
Minoritenplatz 1, 47533 Kleve

Überarbeitung und Redaktion der vierten Auflage (23.06.2022):

Stadt Kleve, Fachbereich Jugend und Familie
Verantwortlich: Jan Traeder
Lindenallee 33, 47533 Kleve
www.kleve.de

Der Leitfaden kann bezogen werden über die Internetseiten des Fachbereiches Jugend und Familie unter www.kleve.de

QR-Code zum Leitfaden



DAS JUGENDAMT.

www.unterstuetzung-die-ankommt.de